## VERMERK ZU EINEM VORTRAG DES SS-GRUPPENFÜHRER GREIFELT BEIM REICHSFÜHRER-SS AM 12. MAI 1943 BETR.: POLENENTSCHÄDIGUNG

Bezug: Tgb.Nr. 47/15/43 gv. 3. 12. 1942

Der Reichsführer-SS hat darauf hingewiesen, dass es sich in den eingegliederten Ostgebieten um ehemals deutschen Besitz handelt, der 1918 geraubt worden sei und für den niemand eine Entschädigung verlangen könne. Anders sei dagegen die Lage im Generalgouvernement, wo die Polen nach wie vor Besitzer ihres Eigentums seien. Soweit dieses Eigentum für deutsche Siedlungsmaßnahmen in Anspruch genommen werde, könne mithin an eine Entschädigung der bisherigen Besitzer gedacht werden. Im übrigen sei es unbedingt erforderlich, dass die Angelegenheit zunächst dem Führer vorgetragen werde, da die gesamte bisherige Polenpolitik auf klaren Weisungen des Führers beruhe. Es sei notwendig, bis zu diesem Zeitpunkt die angeschnittenen Fragen ruhen zu lassen.

Quelle: MA 303, Bild 2589867